

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 25/11 B

L 1 KR 61/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 KR 433/08 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin als Rentnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherungspflichtig ist.
- 2 Die 1947 geborene Klägerin war seit April 1962 versicherungspflichtig beschäftigt und in der Folgezeit bis zum Beginn ihrer Altersrente im September 2007 in der GKV zum Teil pflichtversichert und zum Teil freiwillig versichert mit Ausnahme des Zeitraums von Oktober 1972 bis einschließlich 10.8.1987, in dem sie über ihren Ehemann in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) familienversichert war. Die beklagte Krankenkasse stellte fest, dass die Klägerin als Rentnerin bei ihr freiwillig versichert sei, und wies den Widerspruch, mit dem die Klägerin begehrte, ihre Pflichtversicherung festzustellen, zurück. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 23.2.2011.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der



Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG und das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; dies muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*). Auch genügt für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11 und Beschluss vom 5.8.2008 - B 12 RA 5/03 B - juris*). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin formuliert bereits keine von ihr als klärungsbedürftig und klärungsfähig angesehene Rechtsfrage. Vielmehr führt sie in ihrer nicht einmal eine volle Textseite umfassenden Beschwerdebegründung aus, sie wende sich gegen die Rechtsansicht des LSG, nach der für die Erfüllung der gemäß § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V für die Versicherungspflicht als Rentnerin erforderlichen Vorversicherungszeit in der GKV die Zeiten der Mitversicherung in der KVB nicht zu berücksichtigen seien und dass kein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG vorliege. Des Weiteren legt sie ihre abweichende Rechtsauffassung dar, nach der die Familienversicherung in der KVB zumindest eine vergleichbare Versicherung darstelle und deshalb dieser Zeitraum der Familienversicherung - auch unter Berücksichtigung "verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte" - anrechnungsfähig sein müsse, um eine aus ihrer Sicht grundrechtswidrige Ungleichbehandlung im Hinblick auf die fehlende Möglichkeit ihres Ehemannes, sich gesetzlich zu versichern, zu beseitigen. Allein die Wiedergabe der eigenen abweichenden Auffassung und die Behauptung eines Grundrechtsverstoßes ohne weitergehende Begründung unter Berücksichtigung vorhandener Rechtsprechung und Literatur - so auch ohne Berücksichtigung der vom LSG zitierten Entscheidungen des BVerfG vom 15.3.2000 (*BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 § 5 Nr 42 SGB V*) und des Senats vom 12.1.2011 (*B 12 KR 11/09 R - Die Beiträge Beilage 2011, 177*) - genügen jedoch nicht, um den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung hinreichend darzulegen.



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Abs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)